



Antrag auf Beurlaubung von SchülerInnen

gemäß § 43 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule (z.H. Klassenlehrer(in))

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	KlassenlehrerIn

■ **Bitte Hinweise Seite 2 beachten!**

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor vgl. Liste Seite 2 (ggf. Bescheinigungen beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss, von den Hinweisen auf Seite 2 habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird befürwortet/ nicht befürwortet.
Bei Beurlaubung bei bis zu 3 Tagen: Die Beurlaubung wird genehmigt/nicht genehmigt.
Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum

Unterschrift Klassenleitung

Zusätzlich bei Beurlaubungen von mehr als drei Schultagen:

Entscheidung der Schulleitung
Der Antrag auf Beurlaubung wird
 genehmigt.
 abgelehnt. Grund:

Datum

Unterschrift (Schulleitung)



Hinweise zur Beurlaubungen von SchülerInnen

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

■ Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstige Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Rhein

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.